

Wichtiger Hinweis: In unserem Bericht in Heft 4/2008 auf den S. 158 ff. haben wir über die folgende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen vom 26.02.2008, 3 BS 333/06 berichtet. Aus gegebenem Anlass möchten wir klarstellen, dass diese Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen ist und das insoweit z.Zt. noch das Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz unter dem Az.: 4 K 1002/08 anhängig ist.

Zusatzstoffkennzeichnung im Aushang auch bei Verkauf von Fertigpackungen notwendig

Bautzen (mm) **Bei Lebensmitteln in Fertigpackungen sind bestimmte Zusatzstoffe und Koffein auch dann in Angebotslisten im Versandhandel kenntlich zu machen, wenn sich auf dem Produkt ein vollständiges Zutatenverzeichnis befindet. Gleiches gilt für Lebensmittel, die über einen Aushang im Lokal angeboten werden, wenn dieser Aushang als Speise- und Getränkekarte wie in einer Gaststätte fungiert und sich der Verbraucher nicht anhand der ausgestellten fertig verpackten Lebensmittel mit aufgedruckten Zutatenverzeichnis über die enthaltenen Zusatzstoffe informieren kann.**

(Az.: 3 BS 333/06)

Unter teilweiser Abänderung eines Urteiles des Verwaltungsgerichtes Chemnitz hat das Oberverwaltungsgericht Bautzen im Februar 2008 die Beschwerde eines Pizzalieferdienstes gegen die vorinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen.

Der Pizzalieferdienst hatte mehrere Lebensmittel in seinem Geschäftslokal nicht selbst ausgestellt, sodass sich der Verbraucher nicht anhand der Ware und des aufgedruckten Zutatenverzeichnisses über die enthaltenen Zusatzstoffe informieren konnte. Daher hatte die zuständige Lebensmittelüberwachung einen Bescheid mit Zwangsgeldandrohung und Sofortvollzug erlassen, indem der Lieferdienst verpflichtet wurde, in seinen Angebotslisten (Flyern) sowie im Aushang in seiner Produktionsstätte beim Getränk „Afri Cola“ durch die Angaben „mit Koffein, mit Farbstoff“ sowie bei den Eiscremes „Crispy Macadamia Cup“ und „Big Vanilla Choc“ durch die Angabe „mit Farbstoff“ auf diese Zusatzstoffe hinzuweisen. In einem weiteren Punkt des Bescheides wurde der Pizzalieferant verpflichtet „Tortellini“ durch die Angabe „mit Geschmacksverstärker“ zu kennzeichnen. Gegen diesen Bescheid wurde auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geklagt. Dies hatte das Verwaltungsgericht in allen Punkten abgelehnt.

Das Oberverwaltungsgericht befand, dass sich der Lieferdienst zu Unrecht gegen einige der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes gewandt hat. Zwar brachte er die in Rede stehenden Erzeugnisse - unstreitig- in Fertigpackungen mit vollständigem Zutatenverzeichnis in Verkehr, wonach die Kennzeichnung in den Flyern entfallen könnte. Dennoch ist nach Ansicht des Gerichtes den Regelungen der Zusatzstoffzulassungsverordnung (ZZuIV) nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Angaben bei den besonders geregelten Arten der Abgabe von Lebensmitteln (etwa im Versandhandel) entfallen können. Da weder der Wortlaut, die Systematik, noch die Begründung zur ZZuIV hinreichend Auskunft über die Reichweite der Ausnahmegesetzgebung geben, dass die Angabe von Zusatzstoffen bei Lebensmitteln in Fertigpackungen entfallen könne, lässt sich dies nur nach Sinn und Zweck dieser Regelung beantworten. Zumindest im vorliegenden Fall, in denen Lebensmittel sowohl aufgrund von Flyern telefonisch bestellt und ausgeliefert oder vom Kunden selbst angeholt werden als auch über einen Aushang ausgewählt und mitgenommen oder im Geschäft noch verzehrt werden können, ist es für den Schutz des Verbrauchers erforderlich, dass die Angabe von Zusatzstoffen sowohl in den Aushängen und den Flyern erfolgt. Dies auch dann, wenn die angebotenen Lebensmittel in Fertigpackungen mit vollständigem Zutatenverzeichnis verkauft werden. Insoweit ist die Angabe von Zusatzstoffen in diesem Fall eine eigenständige, von der Ausnahme bezüglich Fertigpackungen nicht erfasste Regelung, jedenfalls soweit die Lebensmittel im Versandhandel oder in Gaststätten abgegeben werden. Ob dies auch in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung gilt, bedurfte im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Da der Bescheid die durch den Pizzalieferer zusätzlich betriebene Abgabe der Lebensmittel aufgrund einer Angebotsliste im Internet nicht betraf, verzichtete das Gericht auch dafür auf eine abschließende Entscheidung.

Die Notwendigkeit, auf Angebotslisten und auf Speise- und Getränkekarten die Zusatzstoffe auch dann kenntlich zu machen, wenn die Lebensmittel in Fertigpackungen mit vollständigem Zutatenverzeichnis abgegeben werden, folgt auch daraus, dass dem Verbraucher nicht zugemutet werden kann, derartige

Produkte aufgrund solcher Listen zu bestellen, aber die enthaltenen Zusatzstoffe erst nach Übergabe zu erhalten. Dies insbesondere dann, wenn aufgrund dessen der getätigte Einkauf rückgängig gemacht werden muss. Die im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch verankerte Verordnungsermächtigung zur Kenntlichmachung von Zusatzstoffen beschränkt sich nicht nur auf den Schutz vor Gesundheitsgefahren, sondern dient auch dem Schutz vor Täuschung beim Verkehr mit Lebensmitteln. Dieser Schutz würde erheblich gekürzt, wenn die erforderlichen Informationen erst nach Bestellung und Lieferung des Lebensmittels zur Verfügung stehen. Zwar könnte ein Allergiker auf den Verzehr des Produktes verzichten, jedoch wäre dem Schutz des Verbrauchers damit nicht gedient, wenn ihm zugemutet würde, ein Lebensmittel zu erwerben, welches er aus gesundheitlichen Gründen nicht verzehren kann. Gleiches gilt auch dann, wenn aus Kenntnis von Zusatzstoffen das Produkt nicht gekauft werden würde. Entscheidend ist vielmehr, dass der Gesetzgeber dem Verbraucher ein Recht auf Information über enthaltene Zusatzstoffe einräumt und dieses Recht weitgehend leer laufen würde, falls diese Informationen erst nach Kauf bekannt wären. Hinzu kommt, dass der Verbraucher aufgrund der Regelungen der ZZuV erwarten kann, dass Zusatzstoffe in den Angebotslisten kenntlich gemacht sind. Ob die angebotenen Lebensmittel lose oder in Fertigpackungen angeboten werden, kann der Verbraucher in der Regel aus den Flyern oder Aushängen nicht erkennen. Die Kennzeichnungspflicht, ob lose oder fertig verpackte Lebensmittel verkauft werden, besteht zurzeit nicht. Vor diesem Hintergrund konnte das Gericht dem Pizzalieferdienst auch nicht folgen, dass der Verbraucher vor der Bestellung nachfragen könne, ob Zusatzstoffe enthalten sind. Dadurch müsste er vorbeugend bei einer Vielzahl von Produkten nach Zusatzstoffen fragen. Damit würde die Kennzeichnungspflicht weitgehend überflüssig, sich selbst anhand des schriftlichen Angebotes zu informieren, ohne zusätzlich nachfragen zu müssen. Den Verweis, dass in sog. „Tante-Emma-Läden“, Marktständen und Kiosken, wo im Gegensatz zu Selbstbedienungsläden, das Zutatenverzeichnis ebenso erst nach Kaufabschluss einsehbar sei wies das Gericht zurück. Die Kaufentscheidung falle in derartigen Läden anhand der ausgestellten Waren und nicht anhand einer Angebotsliste.

Da bei den Lebensmitteln die Angabe bestimmter Zusatzstoffe in den Flyern und dem Aushang im Laden notwendig ist, gilt dies auch für die Angabe „mit Koffein“ beim alkoholfreien Erfrischungsgetränk. Zwar wird diese Regelung nicht von der ZZuV erfasst, aber die entsprechende Produktverordnung enthält die Kennzeichnungspflicht. Auch hier sind zwar Fertigpackungen ausgenommen, aber da für den Verbraucher Zweifel über den Koffeingehalt bleiben, wenn in den Flyern oder dem Aushang nicht darauf hingewiesen wird, sieht das Gericht ebenso den Schutzzweck nur erfüllt, wenn beim jeweiligen Erfrischungsgetränk „Koffein“ gekennzeichnet wird..

Zwar erfolgte bei der „Afri Cola“ ein am Rand um 90° zum sonstigen Text verdrehter, kleingedruckter Hinweis „Cola mit Koffein, mit Farbstoff“. Diese Angabe erfüllte aber in keinster Weise die Anforderungen der ZZuV sowie der Produktverordnung. Zwar würde hinsichtlich des Aushangs im Geschäft das Anbringen der Angaben mittels Fußnote genügen, jedoch nur wenn auf die Fußnote beim Produkt hingewiesen wird. Die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Produktverordnung hat der Pizzadienst nicht weiter dargelegt, so dass das Gericht nicht darauf eingegangen ist.

Mit seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bezüglich der Kennzeichnung bei „Tortellini“ hatte der Pizzalieferdienst allerdings Erfolg. Diesbezüglich stritten die Beteiligten nicht, dass unter anderem aufgrund einer Probenahme die Angabe „mit Geschmacksverstärker“ notwendig war. Die benötigten Tortellini würden mittlerweile bei einem anderen Lieferanten bezogen, der keine Geschmacksverstärker einsetzt. Dadurch wurde die Angabe unnötig. Der Pizzadienst hatte eidesstaatlich versichert, nur noch von diesem Lieferanten Tortellini zu beziehen und legte auch eine Kopie der Kennzeichnung der Verpackung vor. Bereits vor Erlass des Bescheides wurde angegeben, dass die Tortellini mit Geschmacksverstärker nur vorübergehend, aufgrund eines Lieferengpasses des eigentlichen Herstellers erworben und die Restbestände inzwischen aufgebraucht seien. Vor diesem Hintergrund konnte auch in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht darauf abgestellt werden, dass zukünftig keine Tortellini mit Geschmacksverstärker mehr verwendet werden. Die bloße Gefahr, dass wieder solche Teigwaren eingesetzt werden, rechtfertigt nicht die Forderung der Kennzeichnung, da der Pizzadienst (zumindest vorläufig) verpflichtet werden sollte, einen tatsächlich nicht verwendeten Zusatzstoff zu kennzeichnen. Verzichtet deshalb der Anbieter zukünftig auf den Einsatz solcher Zusatzstoffe, ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, dem durch eine erneute Probenahme o.ä. nachzugehen, falls diese Zweifel hat. Eine vorbeugende Anordnung, einen Zusatzstoff kenntlich zu machen, obwohl dessen Einsatz offen ist, scheidet aus. Daher wurde seitens des Oberverwaltungsgerichtes in diesem Punkt sowie dem darauf

beziehenden Zwangsgeld die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt und das Urteil des Verwaltungsgerichts dahingehend abgeändert.

Die Kosten für die Entscheidungen in beiden Verfahren hatte zu $\frac{3}{4}$ der Pizzalieferdienst und zu $\frac{1}{4}$ die Lebensmittelüberwachungsbehörde zu tragen.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 26.02.2008 ist unanfechtbar.